

BÖLW e.V. • Marienstraße 19–20 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft, Referat 511
Herrn [REDACTED]
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Peter Röhrig
Geschäftsführer

Telefon (030) 2 84 82-300
roehrig@boelw.de

Berlin, den 21. Juli 2015
23. Juli 2015

Stellungnahme zu Düngegesetz und Düngeverordnung (Entwurfss Fassungen vom 22.06. 2015)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit die Neufassung des Düngegesetzes kommentieren zu können. Wir erlauben uns auch, zu dem zirkulierenden überarbeiteten Entwurf der Düngeverordnung Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Aus Sicht der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft muss der Gesetzgeber durch wirksame und gezielte Regelungen sicherstellen, dass Landwirtschaft ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt betrieben wird. Gemeingüter wie Gewässer sind vor umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen zu schützen.

Dabei sollte die Regulierung bei den tatsächlichen Verursachern ansetzen. Pauschale Regelungen, die alle Betriebs- und Haltungsformen belasten, lehnen wir ab. Sie stellen auch für Betriebe, die keine Nitratbelastungen verursachen eine unsinnige bürokratische bzw. Kostenbelastung dar.

Wir bitten Sie, dafür sorgen zu tragen, dass mit dem neuen Dün gerecht eine Belastung der Gewässer mit Stickstoffeinträgen deutlich vermindert wird. Dazu braucht es belastbare Regelungen, die übermäßige Einträge stoppen, effiziente Kontrollen vorschreiben sowie wirksame Strafen festsetzen.

Wir halten es für nicht akzeptabel, das bereits 27 % der Grundwasserkörper in Deutschland durch zu starke Nitratbelastungen in schlechtem Zustand sind, diese Belastungen zunehmen und die Novellierung des Dün gerechts nur sehr langsam vorankommt.

Die Praxis des ökologischen Landbaus zeigt, wie Nitrateinträge in Gewässer aus der Landwirtschaft weitgehend vermieden werden können.

Anmerkungen zu inhaltlichen Punkten:

A. Düngegesetz

1) Einbeziehung synthetischer Düngemittel:

Die bisherigen Gesetzentwürfe befassen sich ausschließlich mit Stoffeinträgen aus organischen Düngern, insbesondere aus tierischer Herkunft.

Auch wenn die derzeitigen Nitratbelastungen sich vor allem auf viehintensive Regionen konzentrieren, wird die ausschließliche Fokussierung auf organische Dünger der Problematik nicht gerecht, da auch synthetische Stickstoff-Düngemittel erhebliche Nitratbelastungen verursachen können.

2) Kontrollsystem bzw. Datengrundlage (§ 12 Absatz 7):

Entscheidend für die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen ist die Qualität des Kontrollsystems. Der BÖLW unterstützt ausdrücklich, dass für die Kontrolle alle drei dafür verfügbaren Datenquellen herangezogen werden (INVEKOS, Viehverkehrsverordnung und Tierseuchenkasse).

3) Sanktionssystem (§ 14):

Verstöße gegen die in den Verordnungen festgelegte gute fachliche Praxis beim Düngen sind zwar grundsätzlich bußgeldbewehrt, es fehlt aber ein detaillierter Bußgeldkatalog. Ein solcher sollte Bestandteil des Gesetzes sein.

B. Düngeverordnung:

1) Vorschriften für die Erzeugung in Gewächshäusern (§ 6 Absatz 3):

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Stickstoff-Obergrenze von 170 kg/ha nun nicht mehr für alle organischen Dünger, sondern nur noch für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gelten soll. Diese 170 kg-Grenze für Wirtschaftsdünger ist auch in der Nitratverordnung und in der EU-Öko-Verordnung genannt. Bio-Gewächshaus-Betriebe werden auf Grundlage dieser Regelung also voraussichtlich arbeiten können.

Wichtig ist in diesem Kontext eine begriffliche Korrektur: In der Verordnung sollte nicht von "Unterglasanbau" gesprochen werden, sondern allgemein von "Anbau im Gewächshaus".

Neben Glas werden in Gewächshäusern auch andere Deckmaterialien verwendet (z.B. Hohlkammer-Polycarbonat-Stegplatten oder Folien). Wir möchten anregen, dass auf die Definition des EU-Pflanzenschutzverordnung 1107/2009 verwiesen wird, dort wird in Art. 3 Begriffsbestimmungen Nr. 27 ausgeführt, was unter einem Gewächshaus zu verstehen ist: *„...„Gewächshaus“ einen begehbaren, feststehenden, abgeschlossenen Raum für die Erzeugung von Kulturpflanzen mit einer gewöhnlich transparenten Außenhülle, die den kontrollierten Austausch von Material und Energie mit der Umgebung zulässt und die Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt verhindert.“*

2) Ausbringungszeiten für Festmist und Kompost / Sperrfristen (§ 6 Absatz 7):

Nach wie vor sind die im Entwurf festgelegten Ausbringfristen für Festmist und andere organische Dünger, wie Kompost, nicht sachgerecht. Die Verwendung dieser Düngemittel ist nicht die Ursache für die Belastungen, die Anlass für die Novelle von Düngegesetz und -verordnung waren bzw. sind. Im Gegenteil: Die Verwendung von Festmist und Komposten ist ein zentraler Baustein einer umwelt- und gewässerschonenden Landwirtschaft. Anders als Gülle oder Jauche ist eine erhebliche Auswaschung von Nitrat – auch bei einer Ausbringung auf gefrorenen Böden – nicht zu befürchten.

Der BÖLW fordert daher dringend, Festmist und Kompost von den Ausbringungssperrzeiten vollständig auszunehmen. Dies kann einerseits über eine explizite Erwähnung erfolgen. Alternativ schlagen wir Präzisierungen in § 6 Absatz 7 Satz 1 und in § 6 Absatz 8 vor, mit denen klar gestellt wird, dass für die Umweltauswirkungen vor allem die Menge an verfügbarem Stickstoff relevant ist. Damit könnte der im Folgenden als gestrichen markierte Absatz entfallen.

§6 Absatz 7 würde in der geänderten Fassung lauten:

*Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an **verfügbarem** Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:*

- 1. auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar,*
- 2. auf Grünland und auf Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar.*

Abweichend von Satz 1 dürfen Düngemittel, bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klauentieren, feste Gärrückstände oder Komposte handelt, in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.“

In §6 Absatz 8 sollte ebenfalls „verfügbar“ ergänzt werden.

§6 Absatz 8 würde in der geänderten Fassung lauten:

*„Abweichend von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an **verfügbarem** Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden*

- 1. bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu [Wintergetreide] [Wintergerste] nach Getreidevorrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar,*
- 2. bis zum 1. Dezember zu Gemüsekulturen.“*

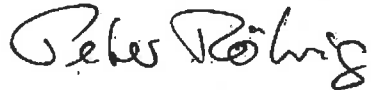
3) Hoftorbilanz (§§ 8, 9 und 15)

Die Erfassung der betrieblichen Nährstoff-Situation über eine umfassende Hoftorbilanz ist aus Sicht des BÖLW die sinnvollste und wirksamste Form der Erfassung der Stoffströme. Es ist weder technisch noch fachlich nachvollziehbar, warum insbesondere Betriebe mit intensiver Viehhaltung (mehr als 2 GV/ha) nicht schon heute eine Hoftorbilanz erstellen müssen. Der BÖLW fordert daher die Streichung der Übergangsfrist in § 15 für viehstarke Betriebe mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar.

4) Lagerkapazitäten und -fristen (§ 12):

Bei der Festlegung von Aufbewahrungskapazitäten für Wirtschaftsdünger sind die besonderen Bedingungen von Betrieben mit ganzjähriger Freilandhaltung, sowie von Betrieben mit Tiefstreu-Ställen zu berücksichtigen. In diesen Haltungssystemen ist eine Vorratshaltung von Wirtschaftsdünger weder erforderlich noch sinnvoll. Neben der von uns empfohlenen Aufhebung der Sperrfristen für Mist und Kompost ist für diese Haltungsformen auch eine Freistellung von der Verpflichtung zur Einrichtung umfangreicher Lagerkapazitäten erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Röhrig'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Peter Röhrig